
II. Internationale Fachtagung

»Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden –



Die Praxis im europäischen Rechtsraum«

Bonn, 10.-12. Dezember 2010

**AZADİ
ERRETİK**

III. EU-Europäische Kriminalisierungspolitik

3. EU-Terrorliste

Rechtliche Schritte gegen die EU-Terrorliste

Professor Bill Bowring, Birbeck College, University of London

Dies ist eine chronologische Darstellung der Fallbeispiele, die sich auf die Fälle *Kadi* und *Al-Barakaat*, den *iranischen Volksmudschaheddin*, dem philippinischen kommunistischen Anführer und Professor *Sison* und den kurdischen Organisationen PKK und Kongra Gel konzentriert

Den Anfangspunkt bildet der Bombenanschlag auf die US-Botschaft im August 1998 Unter Anwendung des Kapitel VII der VN Charta, hat der Sicherheitsrat in in der UNSC Resolution 1267 (1999) am 15 Oktober 1999 die Staaten angewiesen:

»Vermögen und andere finanzielle Quellen, einschließlich des Vermögens das sich aus Eigentum ergibt oder dadurch erzeugt wird, und durch die Taliban direkt oder indirekt kontrolliert oder sich in Besitz befindet einzufrieren.... das festgelegt durch das Komitee in Paragraph 6 unten, darüber hinaus sicherzustellen, dass weder diese noch andere aufgelistete Vermögensquellen zugänglich sind... ausschließlich derer, die durch das Komitee in einer Fall zu Fall Entscheidung aufgrund einer menschlichen Notlage zugänglich gemachten«

In der gleichen Resolution des Sicherheitsrates wurde ein »Sanktionskomitee« aller seiner Mitglieder eingerichtet. Dieses Komitee dessen Zweck es ist »unverzüglich das Vermögen und anderes Kapital oder wirtschaftlicher Quellen der genannten Personen oder Gruppen einzufrieren« hat eine »Konsolidierungsliste« errichtet und auf den neusten Stand gesetzt, die in Bezugnahme auf Al-Qaida, Usama bin Laden (sic) und den Taliban und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen die mit ihnen in Verbindung stehen ebenfalls einer »Kapitaleinfrierung« zu unterziehen.

Dieser Mechanismus, der bereits mehr als 10 Jahre alt ist, wurde schrittweise zu vielen Anlässen weiter verstärkt häufig als Antwort auf neue Ereignisse.

Am 28. September 2001, nach dem 11. September, hat der Sicherheitsrat die Resolution 1373 (2001) (Terrorismus) angenommen, die weiterhin den Kern der Handlungen von Regierungen weltweit bildet »in weitreichenden, flächendeckenden Schritten und Strategien um gegen internationalen Terrorismus zu kämpfen«, Al-Qaida eingeschlossen. Diese Resolution schafft eine Verbindung zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität. Drogenhandel, Waffenhandel und illegaler Verbringung von Massenvernichtungswaffen.

Einige Wissenschaftler haben große Vorbehalte dahingehend, dass die Annahme solcher Resolutionen unter Kapitel VII, eine Einmischung in unbefugte Gesetzgebung darstellt.

Die EU handelte umgehend, um verpflichtend notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Maßnahmen des Sicherheitsrates zu vollstrecken. Sie haben eine »Gemeinsame Positionen« gemäß Artikel 15 der Gründungsverträge der EU angenommen. Wenn eine gemeinsame Position dazu aufruft, gemeinsame Handlungen zu unternehmen, um einige oder alle der restriktiven Maßnahmen umzusetzen, wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag zu einem Ratsbeschluss

vorlegen in Übereinstimmung mit Artikel 60 und 301 der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft. Es sollte noch einmal daran erinnert werden, dass es die beteiligten Mitgliedstaaten des Rats sind, die abschließend verantwortlich dafür sind, darüber zu entscheiden, wer auf diese EU-»Terrorliste« gesetzt wird und unter dem Druck der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik handeln. Dies ist natürlich der Kontext eines ungerechten und willkürlichen Entscheidungsverfahrens.

Am 21. September 2005 hat das Gericht der Ersten Instanz des Europäischen Gerichtshofs die ersten zwei Fälle zu »Gesetzen im Kampf gegen den Terrorismus« entschieden. *Kadi* und *Al-Barakaat*. Die Entscheidungen haben eine sogenannte »Regel der Vorherrschaft« etabliert, abgeleitet aus Artikel 103 der VN Charta:

»Auf der Grundlage des Völkerrechts, steht die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der VN gemäß der VN Charta über allen anderen Verpflichtungen, einschließlich derer der Europäischen Menschenrechtscharta und der Verträge der Europäischen Gemeinschaft.«

Am 21. Dezember 2006 hat das Gericht der Ersten Instanz eine Klage gegen das Einfrieren von Geldern als Ergebnis der Aufnahme der EU-Terrorliste zugunsten der Volksmudschaheddin entschieden. Diese Gerichtsentscheidung zeigt den ersten rechtlich erfolgreichen Durchbruch, der aber die EU Gesetzgebung zu den »Terrorlisten« unberührt lässt.

Die Entscheidung war lediglich auf die Einfrierung der Konten der Volksmudschaheddin beschränkt und nicht im weiteren Sinne auf die Bezeichnung der »Terroristen«. Das Gericht machte eine weitere Unterscheidung zwischen den geächteten Organisationen der EU-Mitgliedstaaten und den geächteten Organisationen des UN-Sicherheitsrates.

Am 11. Juli 2007 hat das Gericht der Ersten Instanz beschlossen, den EU-Ratsbeschluss bezüglich der Listung Professor Sison auf der EU Terrorliste zum Zwecke der Konteneinfrierung, für nichtig zu erklären. Das Gericht trug vor (Zeile 226):

»Als Fazit behält das Gericht, dass es im angefochtenen Fall keine Stellungnahme zu den Gründen gegeben hat, und das Letzteres im Verlaufe eines Verfahrens eingeführt wurde, in dem die Rechte des Klägers auf Verteidigung nicht beachtet wurden. Darüber hinaus gehend, ist das Gericht zu dieser Phase des Verfahrens, nicht in der Position eine juristische Überprüfung der Rechtmäßigkeit hinsichtlich dieser Entscheidung im Licht der anderen, vom Kläger zur Aufhebung vorgetragenen, Gründen der Anfechtung, Argumenten und Rechtseinwendungen, zu geben.«

Allerdings hat das Gericht eine Entschädigungszahlung verweigert.

Am 4. April 2008 hat das Gericht der Ersten Instanz die Entscheidungen des Europarats verworfen, die kurdischen Organisationen der PKK und Kongra-Gel auf die EU Terrorliste zu setzen. In der Sache T-253/04 erhoben von Kongra-Gel und 10 weiteren Personen, entschied der europäische Gerichtshof, dass die Organisation nicht in der Lage war“ klar und unmissverständlich die Begründung zu verstehen“ die die Regierungen der Mitgliedsstaaten dazu geführt hatten sie aufzunehmen. Es kam zu dem selben Schluss in der Sache T-229/02 vorgebracht von Osman Öcalan für die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK).

Am 3. September 2008 den gewichtige Meinungen des Generalanwaltes folgend, und zum Erstaunen aller Beobachter, hob der Europäische Gerichtshof die Ratsbeschlüsse in den beiden Fällen *Kadi* und *Al-Barakaat* aus folgenden Gründen auf:

»die Gerichte der Gemeinschaft müssen eine Überprüfung, im grundsätzlichen eine umfassende Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Gemeinschaftsakte sicherstellen, im Lichte der fundamentalen Rechte, welche einen Kernpunkt der generellen Prinzipien des Gemeinschaftsrechtes darstellen, einschließlich der Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahmen, die wie im Falle der behandelten Richtlinie, dazu entworfen worden sind Resolutionen des Sicherheitsrates Wirkung zu verleihen.«

Demnach, hat der Europäische Gerichtshof die Praxis der europäischen Gerichte bestätigt, die die Umsetzung der VN Sicherheitsratsresolutionen untersuchen und sicherstellen, dass sie im Einklang mit den Menschenrechten stehen. Es stellte offen heraus, dass diese Rechte verletzt wurden.

»Das Recht auf Verteidigung und, im besonderen, das Recht auf Gehör, und das Recht auf eine effektive rechtliche Überprüfung dieser Rechte wurden offensichtlich nicht beachtet.«

Es stellte auch fest, dass es ein Versagen der oben genannten Europaratsrichtlinie war, dass sie keinerlei Verfahren vorsah »die Beweise die zur Rechtfertigung der Aufnahme der betroffenen Personen führten, zu übermitteln«. Dies verletzte ebenfalls fundamentale Rechte.

Am 4 Dezember 2008 hob das Gericht der Ersten Instanz die Listung der Volksmudschaheddin auf – weniger als zwei Monate später als die Aufhebungsentscheidung der früheren Ratmaßnahme. In diesem Fall beschied das Gericht der Ersten Instanz, dass der Rat die Verteidigungsrechte der Volksmudschaheddin gebrochen hatte, indem er es versäumt hatte sie darüber zu unterrichten, welche neuen Informationen sie von Frankreich erhalten hatten um eine neue Listung zu rechtfertigen. Während allein dies schon ausreichend war, um den Ratsbeschluss aufzuheben, ging das Gericht weiter und klassifizierte einige zusätzliche Verpflichtungen, die der Rat gegenüber Personen und Gruppen hat, um sicherzustellen dass sie die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes haben.

Erstens, der Rat ist gezwungen zu erklären, warum die behaupteten Handlungen einzelner Mitglieder, die einer bestimmten Gruppe also zugehörig gezählt werden, die Listung der gesamten Gruppe rechtfertigen.

Zweitens, die Entscheidung des Rates, eine Person oder Organisation zu listen, muss auf »ernsthaften und glaubwürdigen Beweisen« beruhen, in diesem Fall erreichte die Begründung des Rates nicht diese Schwelle. An dieser Stelle hat das Gericht der Ersten Instanz, erklärte, dass es unmöglich war die Rechtmäßigkeit der Listung zu überprüfen, da diese auf geheimen Informationen beruhten die durch die Französischen Behörden als nicht zugänglich/ vertraulich gehalten wurden. Konsequenterweise sagte das Gericht:

»dass der Rat nicht befugt ist, seine Entscheidung zur Vermögenseinfrierung auf Informationen oder Material von Akten zu begründen, die durch einen Mitgliedsstaat beigebracht worden sind, wenn der Mitgliedsstaats nicht gewillt ist, diese Akten gegenüber den Gemeinschaftsgerichten, deren Aufgabe es, ist die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen, zu verifizieren.«

Durch das Versäumnis solches Material dem Gericht zu übermitteln, war die Ratsentscheidung die Volksmudschaheddin zu listen klar außerhalb einer Reichweite des fundamentalen Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Schutz. Folglich wurde der Beschluss aufgehoben und am 26. Januar 2009, wurden die Volksmudschaheddin offiziell und endlich von der EU-Terrorliste entfernt.

Am 30 September 2009 lieferte endlich das Gericht der Ersten Instanz ihr Urteil zum Fall Professor Sisons. Kurz gesagt, entschied das Gericht, dass eine Entscheidung die »eine Ermittlung oder Verfolgung initiiert, vorrangig auf die Auferlegung von vorbeugenden oder bestrafenden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verstrickung der Person mit dem Terrorismus, abzielen muss. In diesem Fall, wie ebenfalls, die Entscheidungen Raad van State und Rechtsbank (im Vertrauen auf den EU-Rat, Professor Sison zu listen) betrafen sie lediglich die Rechtmäßigkeit der niederländischen Regierungsentscheidung ihm den Antrag auf Asyl zu verweigern. Als solches konnten sie nicht, als eine gültige Basis für das Einfrierung von Sisons Vermögen zu dienen. Dementsprechend befand das Gericht der Ersten Instanz unter Aufhebung der Listungsentscheidung von Juni 2007, dass gegen Sison niemals Ermittlungen, Verfolgungen oder Anschuldigung irgendwelcher konkreten terroristischen Handlung vorgelegen haben.

Endlich am 11. Dezember 2009, nach mehr als 7 Jahren andauernder rechtlicher Bemühungen, hat das Gericht der Ersten Instanz Professor Sison von der EU-Terrorsschwarzliste genommen und seine Vermögen wieder aufgetaut.

Am 29 Juni 2010, fällte der Europäische Gerichtshof sein Urteil über die korrekte Interpretation des EU-Gesetzes zur Aufnahme der DHKP-C auf die europäische Schwarzliste. Das Gericht verkündete, dass alle Entscheidungen des Europarates die Listung der DHKP-C betreffend bis zum 29 Juni 2007 ungültig waren.

Dies geschah, weil die Entscheidungen nicht mit Stellungnahmen versehen waren, die die tatsächlichen Gründe nannten, welche Listung der DKHP-C hätten als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Konsequenz des dieses Fehlers war zweifach: Erstens, er verweigerte den Verteidigern, die Möglichkeit zu verifizieren, ob die Aufnahme der DKHP-C auf die Schwarzliste(bis 29 Juni 2007) richtig begründet war und Zweitens, hinderte es die Gerichte daran, eine angemessene und effektive Überprüfung der Rechtmäßigkeit hinsichtlich der DHKP-C Listung vorzunehmen. Dementsprechend wies der Europäische Gerichtshof das deutsche Gericht an, von der Anwendung aller Ratsbeschlüsse betreffend der DKHP-.C bis 29 Juni 2007 abzusehen und stellte fest, dass solche Ratsbeschlüsse, keine Grundlage bilden kann, für irgendwelche Strafverfahren gegenüber mutmaßlichen Parteimitgliedern im Zusammenhang mit der Zeit bis zum 29. Juni 2007.

Am 28 November 2008 nachdem die Fälle Kadi und Al Barakaat mit einer „ Stellungnahme zu Gründen“ versehen worden waren, erneuerte die Kommission ihre Listung auf der EU Schwarzlisten. Eine weitere rechtliche Anklage wurde beim Gericht der Europäischen Union (früher: Gerichtshof der Ersten Instanz) am 30 Januar 2009 gegen die erneute Listung eingereicht. Während die Al Barakaa Stiftung letztlich vom UN-Sicherheitsrat von der Liste genommen wurde und ihren Antrag auf Annullierung bei der EU zurückzog, verblieb Mr Kadi auf der Liste und führt seine Bemühungen vor dem Gericht der Europäischen Union fort.

Am 30 September 2010, kritisierte das Urteil des Gericht der Europäischen Union den Europäischen Gerichtshof hinsichtlich dessen Verständnis bezüglich des Verhältnis zwischen der EU- und der UN-Anordnung. Aus ihrer Sicht hatte der Gerichtshof, indem es das UN-System in seiner »juristischen Überprüfung« überprüft hatte, sich in Dinge eingemischt, deren Vorrecht dem Sicherheitsrat obliegt.

Nichtsdestotrotz, das Gericht der Europäischen Union folgt dem europäischen Gerichtshof und beschloss, Im Grundsatz, dass es eine umfassende und tief greifende Überprüfung der europäischen Richtlinien sichergestellt werden muss; es darf nur dann davon absehen, sofern es ausreichende juristische Garantien schon auf UN-Ebene angesiedelt sind.

Die juristischen Garantien des UN-Systems sind nicht ausreichend:

»Im Kern hat der Sicherheitsrat es bisher immer noch nicht für nötig befunden einen unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper zu errichten für Anhörung und Beendigungen zuständig ist, hinsichtlich der rechtlichen Belange und Tatsachen, Handlungen Einwände gegenüber einzelnen Entscheidungen durch das Sanktionskomitee. Zusätzlich verbleibt der Beweis über die betreffende Person weiterhin in eine gänzliche Sache der Geheimhaltung des Staates, der vorgeschlagen hat diese auf die Liste des Sanktionskomitees zu setzen und es gibt keinen Mechanismus sicherzustellen dass über ausreichende Informationen der betroffenen Person verfügt werden kann, um ihm eine effektive Verteidigung zu ermöglichen (er braucht nicht einmal darüber informiert zu werden welcher Staat seine Aufnahme auf die Liste des Sanktionskomitees verlangt hat).« (para 128)

Dem Angeklagten eine Zusammenfassung von Gründen, die »generelle, unsubstantiierte, vage und unkonkrete Anschuldigungen enthält« ist nicht genug (Zeile 177,157)

Das Gericht der Europäischen Union stellte fest, dass »die Rechte des Antragstellers auf Verteidigung in einem höchst formalen und oberflächlichsten Sinne ›beachtet‹ wurden« (Zeile 171)

Die Kommission »hat versäumt auf die Bemerkungen des Antragsstellers einzugehen« und »hat ihm nicht einmal den geringsten Zugang zu den Beweisen gegeben, die gegen ihn vorgebracht wurden.« (172-173) Als eine Konsequenz wurde das Recht auf eine effektive juristische Überprüfung und sein Recht auf Eigentum, verletzt.

Die Odyssee von Herrn Kadi jedenfalls endet nicht mit diesem Gerichtsurteil. Eine Anfechtung durch die Kommission ist sehr wahrscheinlich. Dies bedeutet, dass es wahrscheinlich mehr 10 Jahre dauern wird, bis Herr Kadi jemals die gegen ihn vorgebrachten Beweise erfahren wird.